

Möglichkeiten der Zuruhesetzung



A. Wegen Erreichens der Altersgrenze „Dann muss man gehen“

Die Regelaltersgrenze wird monatsweise, beginnend mit dem Jahrgang 1947, von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben. So macht die Anhebung z. B. für den Jahrgang 1950 vier Monate und für den Jahrgang 1954 acht Monate aus. Ab dem Jahrgang 1959 erfolgt dann der Anstieg in Zweimonatschritten bis er dann mit dem Jahrgang 1964 abgeschlossen ist.

Für Lehrkräfte gilt jedoch nicht die Regelaltersgrenze, sie haben eine besondere Altersgrenze. Lehrkräfte werden zum Ende des Schulhalbjahres (31. Juli oder 31. Jan.) in dem sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt. Sie erhalten das bis zu dem Zeitpunkt erdiente Ruhegehalt.

Auf Antrag kann die Altersgrenze um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

B. Wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze „Dann kann man gehen.“

Mit Vollendung des 63. Lebensjahres kann man auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Aus dienstlichen Gründen kann der Beginn des Ruhestandes bis zum Schulhalbjahresende oder bis zum Schuljahresende herausgeschoben werden.

Wer auf Grund der Inanspruchnahme dieser Antragsaltersgrenze in den Ruhestand tritt, muss einen lebenslangen Versorgungsabschlag hinnehmen. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der Zeit, die zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung noch an der Regelaltersgrenze fehlt. Die über die Regelaltersgrenze hinausgehenden Monate bis zum jeweiligen Schulhalbjahresende führen jedoch nicht zu einer weiteren Erhöhung des Abschlags. Der Abschlag macht 0,3 % für jeden Monat aus, der zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung an der Regelaltersgrenze fehlt. Das bedeutet, dass diejenigen, die z. B. 1950 geboren sind und genau mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, einen Abschlag von 8,4 % hinnehmen müssen und diejenigen, die 1964 oder später geboren sind, einen Abschlag von bis zu 14,4 % hinnehmen müssen. Diese 14,4 % bilden das Maximum und das macht bei der Höchstversorgung aus A 12 brutto gut 400 € aus

Die Anhebung gilt nicht für Beamte, die vor dem 1. Jan. 1950 geboren sind.

C. Wegen Dienstunfähigkeit

Eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit setzt eine amtsärztliche Untersuchung voraus. Die Feststellung der Dienstunfähigkeit kann dabei nach Aufforderung durch den Dienstherrn - nach einer Erkrankung von mindestens 3 Monaten - oder auf eigenen Antrag hin erfolgen. Bislang galt, dass diejenigen, die zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einen lebenslangen Versorgungsabschlag hinnehmen mussten. Die Höhe des Abschlags machte 0,3 % für jeden Monat aus, der zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung noch an der Vollendung des 63. Lebensjahres fehlte. Maximal wurden 10,8 % in Abzug gebracht.

Ab dem 1. 4. 2014 wird diese Grenze von 63 Jahren schrittweise bis zum Jahr 2025 auf 65 Jahre angehoben. Pro Monat werden weiterhin 0,3 % abgezogen und es bleibt beim Maximum von 10,8 %. Für diejenigen, die zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung 40 Dienstjahre aufweisen, entfällt die Erhöhung.

D. Wegen Schwerbehinderung (GdB von mindestens 50)

Schwerbehinderte können auf Antrag ab der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Sie müssen für jedes Jahr, das bei der Zuruhesetzung am 63. Lebensjahr fehlt, einen Versorgungsabschlag von 3,6 % hinnehmen.

Für sie gibt es keine Veränderungen.